



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Genehmigung der "Four Elements Challenge"

Vorbemerkung:

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erklärte in einer Pressemitteilung, dass die Wassersportveranstaltung „Four Elements Challenge“ mit Auflagen genehmigt wurde. So sollen innerhalb der Eckernförder und Kieler Bucht maximale Geschwindigkeiten von 16 Knoten gefahren werden, im Außenbereich der Eckernförder und Kieler Bucht sei eine maximale Geschwindigkeit von 24 Knoten erlaubt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung habe ergeben, dass möglicherweise Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz drohten, wenn die vom WSA Lübeck genehmigte Geschwindigkeit von 35 Knoten tatsächlich erreicht würde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden die Seegebiete „innerhalb der Eckernförder und Kieler Bucht“ und Außenbereich Eckernförder und Kieler Bucht abgegrenzt?

Es wurde eine Grenzlinie gezogen, die sich durch die Verbindung der seeseitigen Außengrenzen der betroffenen FFH-Gebiete mit dem Land ergeben. Maßgeblich war hier die Dichte der Schweinswalbeobachtungen.

2. Wie groß ist die Schweinswalpopulation in diesen Gebieten?

Es ist derzeit nicht möglich, die Größe der Schweinswalpopulation in diesen Gebieten exakt zu benennen. Dies ist insbesondere durch die Lebensweise dieser marinen Säugetiere bedingt. Die Tiere sind mobil und nicht an bestimm-

te Orte gebunden. Anhand der Sammlung von Zufallsbeobachtungen kann sicher festgestellt werden, dass die Eckernförder Bucht als Lebensraum und vor allem als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von großer Bedeutung ist. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Dichte insbesondere im in Rede stehenden Zeitraum im Innenbereich der Eckernförder Bucht höher ist als im Außenbereich (zur Abgrenzung siehe Antwort zu Frage 1).

3. Welche sonstigen Wasserfahrzeuge (insb. Fährschiffe, Küstenschutz, Wasserschutzpolizei, Fischereiaufsicht, Marineschiffe, Sportboote) befahren ansonsten diese Gebiete und welche Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten dort für diese? Aus welchen Gründen sind hier gegebenenfalls Abweichungen bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sachlich gerechtfertigt?

Die Eckernförder Bucht und Kieler Bucht werden mit Ausnahme von Fährschiffen von allen anderen in der Frage genannten Schiffen sowie von Ausflugsdampfern befahren. In der Eckernförder Bucht und in der Kieler Bucht gibt es keine Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Die Kieler Förde grenzt sich von der Kieler Bucht durch eine gedachte Linie vom Leuchtturm Bülk (Kreis Rendsburg-Eckernförde) bis nach Heidkate (Kreis Plön) ab (Mitteilung WSD-Nord).

In der Kieler Förde gilt

a) südlich des durch das Marine-Ehrenmal Laboe gehenden Breitenparallels eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 18,5 Stundenkilometer (entspricht 10,5 Knoten) und

b) darüber hinaus gilt südlich des Leuchtturms Friedrichsort innerhalb eines Abstandes von weniger als 200 m vom Ufer eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 Stundenkilometer (entspricht 5,4 Knoten) (Mitteilung WSD-Nord sowie Bekanntmachung der WSD-Nord Nr. 12 zu § 26 SeeSchStrO).

Die Geschwindigkeitsbegrenzung begründet sich zu a) mit dem Schutz der liegenden Schifffahrt, zu b) zum Schutz gegenüber den Badenden (Mitteilung WSD-Nord).

Die Befahrensregelungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundes-schifffahrtsverwaltung. Die Gründe für die entsprechenden Regelungen sind dem MLUR im Einzelnen nicht bekannt.

Die abweichenden Regelungen für die genannte Wassersportveranstaltung wurden aufgrund einer artenschutzrechtlichen Prüfung erlassen (siehe Antwort zu Frage 4).

4. Aufgrund welcher konkreten Kriterien und Bewertungen ist die Landesregierung zu der Erkenntnis gelangt, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung der Wettkampfboote bei genau 16 bzw. 24 Knoten zu liegen hat?

Bei der Festlegung der oben genannten Geschwindigkeiten hat sich die Landesregierung an Vorgaben für Geschwindigkeiten orientiert, die für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer in vergleichbar sensiblen Gebieten, in denen Schweinswale und andere Meeressäuger vorkommen, vorge-

schrieben sind. Bei der Festlegung der entsprechenden Geschwindigkeiten spielt zum einen die Gefahr von Kollisionen zwischen schnell fahrenden Booten und Meeressäugern, zum anderen die insbesondere für Schweinswale schädlichen Schallemissionen eine Rolle.

5. Hat die Landesregierung eine andere Einschätzung zur Höchstgeschwindigkeit der Wettkampfboote, wenn die Veranstaltung des Rennens außerhalb des Zeitraumes liegt, in dem die Schweinswale ihre Kälber zur Welt bringen?

Dieser Umstand ist im Rahmen des in Rede stehenden Verfahrens nicht geprüft worden. Eine verbindliche Aussage ist nur dann möglich, wenn exakte Daten über Zeitraum, Fahrtroute sowie Geschwindigkeit und Art der verwendeten Boote vorliegen und obliegt daher in der Regel einer Einzelfallentscheidung.

Wolfgang Kubicki